



88
EINGEGANGEN AM 25. APR. 2003

Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung · Postfach 14 02 80 · 53107 Bonn

Arbeitsgemeinschaft für betriebliche
Altersversorgung
Frau Dr. Übelhack
Postfach 12 01 16
69065 Heidelberg

REFERAT 416
BEARBEITET VON Heinz-Josef Nüssgens
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 14 02 80, 53107 Bonn
LIEFERANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
TEL +49 (0)1888 527-2377
FAX +49 (0)1888 527-1202
E-MAIL heinz-josef.nuessgens@bmgs.bund.de
INTERNET <http://www.bmgs.bund.de>

Betreff: Bescheinigung des Anbieters nach § 10a
Abs. 5 EStG

ORT, DATUM Bonn, 23. April 2003
AZ 416 - 96

Sehr geehrte Frau Dr. Übelhack,

in mehreren Anfragen weisen Pensionskassen darauf hin, dass der amtliche Vordruck für die Bescheinigung des Anbieters nach § 10a Abs. 5 EStG die Angabe einer Zertifizierungsnummer vorsieht, sie aber eine solche Nummer nicht angeben können, da es sich bei ihnen um eine Pensionskasse im Sinne von § 82 Abs. 2 EStG handelt, deren Produkte keiner Zertifizierung bedürfen.

Nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen kann ich Ihnen mitteilen, dass die Angabe einer Zertifizierungsnummer auf der in Rede stehenden Bescheinigung nicht zwingend vorgeschrieben ist; es handelt sich hierbei um eine sog. „Kann-Kennzahl“, die lediglich als weiteres Identifikationsmerkmal dient. Notwendig dagegen ist die Angabe der Anbieternummer. Die Finanzämter sind von diesem Sachverhalt entsprechend unterrichtet worden.

Zur Klarstellung bitte ich Sie, dieses Schreiben Ihren Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Peter Görgen